

---

# Reglement über die politischen Rechte

---

vom 17. Oktober 1997

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf <sup>1</sup>

- Art. 50 der Bundesverfassung
- das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976
- die Bestimmungen der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, insbesondere Art. 112 Abs. 1
- Art. 50 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998
- das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012<sup>2</sup>
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg vom 3. März 2002, insbesondere Art. 29 und 50 Abs. 1
- den Antrag des Gemeinderates

erlässt folgendes Reglement:

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Urnenabstimmungen und -Wahlen sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechtes in Gemeindeangelegenheiten.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement gilt sinngemäss auch für Konsultativabstimmungen gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.

## II. Stimm- und Wahlrecht

### Art. 2

Begriff

<sup>1</sup> Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen in Gemeindeangelegenheiten zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

### Art. 3

Stimmrecht in  
Gemeinde-  
angelegenheiten

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer.

Schriftenhinterlegung

<sup>2</sup> Die Frist von drei Monaten für die Erlangung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt am Tag der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Auslandschweizerinnen  
und Auslandschweizer

<sup>3</sup> Hinterlegt eine stimmberechtigte Person statt des Heimatscheines einen anderen<sup>3</sup> Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.), erwirbt sie den politischen Wohnsitz nur, wenn schriftlich nachgewiesen werden kann, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

<sup>4</sup> Vom Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>2</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>3</sup> Fassung vom 20.10.2023

Stimmabgabe; Grundsatz

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Die Stimmabgabe geschieht durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Abstimmung oder Wahl gemäss den Bestimmungen dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.
- <sup>3</sup> Für die Stimmabgabe bei Abstimmungen müssen die amtlichen Stimmzettel, bei Wahlen die amtlichen oder die als ausseramtlich bezeichneten Wahlzettel mit Vor- druck benützt werden.
- <sup>4</sup> Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich (eigenhändig) auszufüllen. Die ausser- amtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen (Majorzwahlen) und bei Verhältniswahlen (Proporzahlen) dürfen nur handschriftlich (eigenhändig) abgeändert werden.
- <sup>5</sup> Die Stimmberechtigten müssen ihre Ausweiskarte im Abstimmungslokal dem Wahl- und Abstimmungsausschuss abgeben, die Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite abstempeln lassen und sie unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahl- und Abstimmungsausschusses persönlich in die dafür bestimmte Urne einwerfen.<sup>4</sup>
- <sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen für jede Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen und in die Urne werfen.
- <sup>7</sup> Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu wahren.

#### Art. 5

Briefliche Stimmabgabe; Allgemeines

- <sup>1</sup> Wer brieflich stimmt, kann die Unterlagen von einem beliebigen Ort im In- oder Ausland aus absenden oder sie bei der zuständigen Gemeindestelle abgeben.
- <sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungs- oder Wahlunterlagen zulässig.
- <sup>3</sup> Das genaue Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe entspricht den kantonalen Vorschriften. Es wird auf dem Antwortcouvert, dem Stimmcouvert und der Ausweiskarte entsprechend aufgedruckt.<sup>5/6</sup>
- <sup>4</sup> Die Stimmberechtigten unterschreiben ihre vorgedruckte Ausweiskarte eigenhändig.<sup>7</sup>
- <sup>5</sup> Das pauschalfrankierte Antwortcouvert ist
  - a) der Post oder
  - b) der zuständigen Gemeindestelle (während den Schalteröffnungszeiten) zu übergeben oder
  - c) in einen von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Briefkasten zu werfen.
- <sup>6</sup> Die Sendung muss spätestens bis Freitag 18.00 Uhr vor dem Abstimmungssonntag bei der zuständigen Gemeindestelle eintreffen oder bei der Post abgeholt werden können.<sup>8</sup>
- <sup>7</sup> ...<sup>9</sup>

#### Art. 6

Briefliche Stimmabgabe; Ungültigkeitsgründe und Strafbestimmungen

- <sup>1</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  - a) ein anderes als das Antwortcouvert benützt wird
  - b) die eigenhändige Unterschrift der stimmberechtigten Person auf der Ausweiskarte fehlt
  - c) das Antwortcouvert verspätet bei der Gemeinde eintrifft
  - d) das Antwortcouvert mehr als eine Ausweiskarte enthält.
- <sup>2</sup> Enthält das Antwortcouvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl zwei

<sup>4</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>5</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>6</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>7</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>8</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>9</sup> Aufgehoben am 23.08.2013

oder mehr voneinander abweichende Stimm- oder Wahlzettel, so sind diese ungültig.

<sup>3</sup> Enthält das Antwortcouvert für die nämliche Abstimmungsvorlage oder Wahl mehrere gleichlautende Stimm- oder Wahlzettel, so wird nur einer abgestempelt und in die Ausmittlung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses einbezogen.

#### **Art. 7**

Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zugelassen.

#### **Art. 8**

Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen

<sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel an den ordentlichen Abstimmungsdaten des Bundes und des Kantons statt.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat kann weitere Abstimmungs- oder Wahltermine anordnen.

<sup>3</sup> Ende November/Anfang Dezember des letzten Jahres einer laufenden Amtsperiode finden die Gemeindewahlen statt. Der Termin richtet sich nach Art. 8 Absatz 1 hier-  
vor.<sup>10</sup>

a) ...<sup>11</sup>

b) ...<sup>12</sup>

<sup>4</sup> Bei Wahlen wird gleichzeitig auch der Zeitpunkt eines eventuellen zweiten Wahlganges festgesetzt.

#### **Art. 9**

Abstimmungslokal/e mit Öffnungszeiten<sup>13</sup>

Der Gemeinderat bestimmt das/die Abstimmungslokal/e und die entsprechenden Öffnungszeiten. Diese sind auf der Ausweiskarte aufzudrucken. Findet eine Gemeindeabstimmung und/oder eine Gemeindewahl statt, sind die Öffnungszeiten im Vorfeld zum Urnengang im Thuner Amtsanzeiger bekanntzugeben.<sup>14</sup>

#### **Art. 10**

Sammeln von Unterschriften, Propaganda

<sup>1</sup> In den Abstimmungslokalen darf keine Propaganda betrieben werden. Insbesondere dürfen keine Aufrufe oder Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.

<sup>2</sup> Der Wahl- und Abstimmungsausschuss hat Personen wegzuweisen, die im oder vor dem Abstimmungslokal die Stimmenden belästigen oder die Verhandlungen stören.

<sup>3</sup> Das Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen vor dem Abstimmungslokal (innerhalb und ausserhalb des Gebäudes) ist gestattet.

<sup>4</sup> Wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, dürfen zu diesem Zweck in der Nähe des Abstimmungslokals Tische mit entsprechender Beschriftung aufgestellt werden. Der Wahl- und Abstimmungsausschuss bestimmt den Standort der Tische. Die Beschaffung aller erforderlichen Einrichtungsgegenstände ist Sache des entsprechenden Komitees.

<sup>5</sup> Den Unterschriftensammlerinnen und -sammlern ist es untersagt, die Stimmberechtigten zu belästigen.

<sup>10</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>11</sup> Aufgehoben am 20.10.2023

<sup>12</sup> Aufgehoben am 20.10.2023

<sup>13</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>14</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>6</sup> Wer Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln will, hat sich mindestens 8 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei dem Präsidium des Wahl- und Abstimmungsausschusses schriftlich anzumelden und folgendes bekanntzugeben:<sup>15</sup>

- a) Gegenstand der Unterschriftensammlung
- b) Ort und Datum der Sammelaktion.

### III. Abstimmungen

#### Art. 11

Anordnung und Publikation

Die durch den Gemeinderat angeordneten Abstimmungen sind durch die Präsidialabteilung spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im Thuner Amtsanzeiger bekanntzugeben.<sup>16</sup>

#### Art. 12<sup>17</sup>

Abstimmungsmaterial; Zustellungsfrist

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitze der Abstimmungsunterlagen (Ausweiskarte, Abstimmungsvorlage, Stimmzettel, Stimmcouvert und Antwortcouvert) sein.<sup>18</sup>

<sup>2</sup> Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge andere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Stimmmaterials.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zudem bei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Wahlen die Zustellfristen in Abweichung von Abs. 1 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.

#### Art. 13

Gültige Stimmzettel

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen die Frage, ob sie die Vorlage annehmen wollen, handschriftlich (eigenhändig) mit JA oder NEIN beantworten.

<sup>2</sup> Die abgegebene Stimme ist gültig, wenn aus ihr der Wille der stimmenden Person deutlich erkennbar ist und der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.

#### Art. 14

Ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Wahl- und Abstimmungsausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht amtlich sind
- b) anders als handschriftlich (eigenhändig) ausgefüllt sind
- c) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

<sup>3</sup> Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.

<sup>4</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben die Ungültigkeitsgründe gem. Art. 6 dieses Reglements vorbehalten.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>16</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>17</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>18</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>19</sup> Fassung vom 20.10.2023

**Art. 15**

Ermittlung des Ergebnisses	<sup>1</sup> Das Ausmittlungsverfahren ist öffentlich. Nicht berechtigten Personen ist eine Beteiligung und Mithilfe untersagt. Die Arbeit der offiziell aufgegebenen Personen darf in keiner Weise gestört werden.
Protokoll	
Veröffentlichung	<p><sup>2</sup> Der Wahl- und Abstimmungsausschuss zählt die eingegangenen Ausweiskarten und die Stimmzettel.<sup>20</sup></p> <p><sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimmzettel die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, so ist die Abstimmung ungültig, sofern es sich um Unstimmigkeiten handelt, die das Ergebnis beeinflussen können.<sup>21</sup></p> <p><sup>4</sup> Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.</p> <p><sup>5</sup> Über das Ergebnis einer Abstimmung erstellt der Wahl- und Abstimmungsausschuss ein Protokoll. Dieses enthält mindestens folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Tag der Abstimmung</li> <li>b) die der Abstimmung unterbreiteten Geschäfte</li> <li>c) die Zahl der stimmberechtigten Personen gemäss Stimmregister</li> <li>d) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten<sup>22</sup></li> <li>e) die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel</li> <li>f) die Zahl der leeren Stimmen</li> <li>g) die Zahl der ungültigen Stimmen</li> <li>h) die Zahl der in Betracht fallenden (gültigen) Stimmen</li> <li>i) die Zahl der annehmenden (JA) und verwerfenden (NEIN) Stimmen für jede einzelne Vorlage</li> <li>k) die Unterschriften des Präsidiums sowie der Sekretärin oder des Sekretärs des Wahl- und Abstimmungsausschusses.<sup>23</sup></li> </ul> <p><sup>6</sup> Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsausschusses, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind oder Unstimmigkeiten festgestellt haben, können ihre Bemerkungen im Protokoll anbringen lassen.</p> <p><sup>7</sup> Das Protokoll ist zweifach auszufertigen und der Präsidialabteilung zu Händen des Gemeinderates unmittelbar nach der Verhandlung zuzustellen.</p> <p><sup>8</sup> Aufgrund des Abstimmungsprotokolls wird das Ergebnis mit dem Hinweis auf mögliche Rechtsmittel durch die Präsidialabteilung im Thuner Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>

**Art. 16**

Erwahrung des Ergebnisses	<p><sup>1</sup> Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftig beurteilten Beschwerden wird das Abstimmungsergebnis aufgrund eines Berichtes der Präsidialabteilung durch den Gemeinderat erwahrt (verbindlich erklärt).</p> <p><sup>2</sup> Der Erwahrbeschluss wird durch die Präsidialabteilung im Thuner Amtsanzeiger bekanntgegeben.</p>
---------------------------	--

**Art. 17**

Aufbewahrung und Vernichtung des Stimmmaterials	<p><sup>1</sup> Nach Abschluss der Ausmittlung und Unterzeichnung des Protokolls werden die Ausweiskarten und die Stimmzettel getrennt verpackt, versiegelt und der zuständigen Gemeindestelle zur Aufbewahrung übergeben.<sup>24/25</sup></p> <p><sup>2</sup> Nach Erwahmung des Ergebnisses durch den Gemeinderat kann das Material vernichtet werden.</p>
---	--

---

<sup>20</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>21</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>22</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>23</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>24</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>25</sup> Fassung vom 20.10.2023

**Art. 18**

Mehrheitsprinzip

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen.<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als verworfen.<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Art. 38 der Gemeindeordnung sowie Art. 19 dieses Reglements.<sup>26/27</sup>**Art. 19**Initiative mit Gegen-  
vorschlag<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag über den Gegenstand der Initiative gegenüberstellen und ihn gleichzeitig mit der Initiative der Gemeindeabstimmung unterbreiten.<sup>2</sup> Beschliesst der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Die Stimmberechtigten können sich der Stimme enthalten oder nach Belieben erklären,

a) ob sie die Initiative annehmen oder verworfen wollen

b) ob sie den Gegenvorschlag annehmen oder verworfen wollen

c) welche der beiden Vorlagen sie bevorzugen, falls sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen werden.

<sup>3</sup> Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage (Stichfrage). In Kraft tritt diejenige Vorlage, welche mehr Stimmen erzielt. Erzielen in der dritten Frage Initiative und Gegenvorschlag gleichviel Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen.**IV. Wahlen****1. Verhältniswahlen (Proporzahlen; Grosser Gemeinderat und Gemeinderat)****1.1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 20**

Verhältniswahlen

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

**Art. 21**

Anordnung und Publikation von Wahlen

Die Präsidialabteilung gibt den Wahltag wenigstens drei Monate im Voraus im Thuner Amtsanzeiger bekannt und nennt dabei die massgebenden Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen.<sup>28/29</sup>**Art. 22**Wahlvorschläge  
a) Einreichung<sup>1</sup> Politische Parteien oder Wählergruppen, die sich an den Wahlen beteiligen wollen, müssen ihre Wahlvorschläge spätestens am 83. Tag (zwölfletztten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Präsidialabteilung einreichen.<sup>30</sup><sup>2</sup> Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden von der Präsidialabteilung zurückgewiesen.<sup>26</sup> Fassung vom 23.08.2013<sup>27</sup> Fassung vom 20.10.2023<sup>28</sup> Fassung vom 23.08.2013<sup>29</sup> Fassung vom 20.10.2023<sup>30</sup> Fassung vom 23.08.2013

**Art. 23**

b) Inhalt

<sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen.

<sup>3</sup> Jede politische Partei oder Wählergruppe ist berechtigt, in den Wahlvorschlägen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat die gleichen Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen.

**Art. 24**

c) Bezeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung (Name der politischen Partei oder Wählergruppe) tragen.

**Art. 25**

d) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein; auch vorgeschlagene Personen dürfen unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben nebst der Unterschrift folgendes anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

<sup>3</sup> Eine stimmberechtigte Person darf pro Behörde nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben. Sie kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

**Art. 26**

e) Vertretung des Wahlvorschlages

<sup>1</sup> Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nennen eine Vertreterin oder einen Vertreter des Wahlvorschlages sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person, bei deren Verhinderung die zweitunterzeichnete Person usw. als Vertreterin oder Vertreter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter.

<sup>2</sup> Die bezeichnete Vertretung und, wenn sie verhindert ist, ihre Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichneten die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

**Art. 27**

f) Einsichtnahme

Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichneten bei der Präsidialabteilung einsehen.

**Art. 28**

g) mehrfach vorgeschlagene

<sup>1</sup> Eine vorgeschlagene Person kann nur auf einem Wahlvorschlag stehen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 3. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird ihr von der Präsidialabteilung eine Frist bis zum 79. Tag (zwölfletztten Freitag) vor dem Wahlsonntag zum Entscheid für einen der Vorschläge eingeräumt.<sup>31</sup>

<sup>2</sup> Liegt der Entscheid innert dieser Frist nicht vor, wird die oder der Vorgeschlagene auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

**Art. 29**

h) Rückzug der Kandidatur

<sup>1</sup> Ein Rückzug der Kandidatur durch die oder den Vorgeschlagenen kann bis spätestens am 79. Tag (zwölfletztten Freitag) vor dem Wahlsonntag schriftlich und nur aus wichtigen Gründen (nachgewiesene Täuschung, wesentliche Veränderung der persönlichen Verhältnisse) erfolgen.<sup>32</sup>

---

<sup>31</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>32</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>2</sup> Im Falle eines berechtigten Rückzuges wird der Name von Amtes wegen gestrichen.

<sup>3</sup> Gleichzeitig wird der betroffenen Partei oder Wählergruppe durch die Präsidialabteilung eine 3-tägige Frist angesetzt zur Ergänzung der Liste.

### Art. 30

i) Ersatzvorschläge

<sup>1</sup> Steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist die oder der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Vorbehalten bleibt Art. 23 Abs. 3.<sup>33</sup>

<sup>2</sup> Wenn die Vertreterin oder der Vertreter des Wahlvorschlages nichts Anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.<sup>34</sup>

### Art. 31

k) Bereinigung vorschriftswidriger Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Vorschriftswidrige Wahlvorschläge werden von der Präsidialabteilung zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Wird der Vorschlag nicht bis spätestens am 76. Tag (elftletzten Montag) vor dem Wahlsonntag vorschriftsgemäss verbessert wieder eingereicht, so gilt er als verspätet im Sinne von Art. 22 und ist ungültig.<sup>35</sup>

<sup>3</sup> Betrifft der Mangel nur eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen, wird lediglich deren bzw. dessen Name gestrichen.

<sup>4</sup> Nach dem 76. Tag (elftletzten Montag) vor dem Wahlsonntag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.<sup>36</sup>

### Art. 32

Listen

<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

<sup>2</sup> Für die Listengestaltung (äusserliche, einheitliche Gestaltungsform der Druckvorlagen) ist die Präsidialabteilung zuständig.

<sup>3</sup> Jeder Liste wird eine Listennummer zugewiesen.

<sup>4</sup> Vorab werden die Listennummern für jene Parteien zugewiesen, welche sowohl für den Grossen Gemeinderat wie auch für den Gemeinderat kandidieren.

<sup>5</sup> Parteien, welche für beide Gremien kandidieren, erhalten sowohl für den Grossen Gemeinderat wie auch für den Gemeinderat die gleiche Listennummer.

### Art. 33

Listenverbindungen

<sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 83. Tag (zwölfletzten Montag) vor dem Wahlsonntag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichneten oder der bezeichneten Vertreterin oder des bezeichneten Vertreters miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.<sup>37/38</sup>

<sup>2</sup> Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt im Verhältnis zu andern Listen als einzige Liste.

### Art. 34

Wahlzettel

<sup>1</sup> Die Präsidialabteilung lässt die erforderlichen Wahlzettel mit und ohne Vordruck herstellen.

<sup>33</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>34</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>35</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>36</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>37</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>38</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>2</sup> Auf den Wahlzetteln mit Vordruck sind ausser der genannten Listenbezeichnung und der Listennummer die Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse) sowie allfällige Listen- und Unterlistenverbindungen aufzudrucken.

<sup>3</sup> Der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichneten ist während wenigstens eines Tages Gelegenheit zu geben, die Druckfahne durchzusehen und zuhanden der Präsidialabteilung Bemerkungen anzubringen.

<sup>4</sup> Den Kandidatinnen und Kandidaten wird durch die Präsidialabteilung eine Kandidatennummer zugeteilt.

<sup>5</sup> Die politischen Parteien oder Wählergruppen müssen die Anzahl der von ihnen ausser dem ordentlichen Versand zusätzlich gewünschten Wahlzettel bis spätestens am 83. Tag (zwölftletzten Montag) vor dem Wahlsonntag der Präsidialabteilung melden.<sup>39</sup>

<sup>6</sup> Die Präsidialabteilung sorgt für die rechtzeitige Zustellung der Wahlzettel mit und ohne Vordruck und einer allfällig abzugebenden Wahlanleitung an die zuständige Gemeindestelle zuhanden der Stimmberechtigten.

### Art. 35

Veröffentlichung der Listen

<sup>1</sup> Die Listen werden mit Listennummer und Angabe der Verbindungen, jedoch ohne Namen der Unterzeichneten, durch die Präsidialabteilung mindestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Originale der Wahlvorschläge bis zum Wahltag bei der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt.

Zustellung Wahlmaterial

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten müssen spätestens 15 Tage vor dem Wahlsonntag im Besitze des Wahlmaterials (Ausweiskarten, Wahlzettel, allenfalls eine Wahlanleitung, Stimmcouvert und Antwortcouvert) sein. Bei einem zweiten Wahlgang erhalten sie das Wahlmaterial spätestens fünf Tage vor dem Wahlsonntag.<sup>40/41</sup>

<sup>3</sup> Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge andere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Wahlmaterials.<sup>42</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zudem bei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Abstimmungen die Zustellfristen in Abweichung von Abs. 2 festlegen, um einen gemeinsamen Versand von Wahl- und Abstimmungsmaterial zu ermöglichen.<sup>43</sup>

## 1.2. Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse

### Art. 36

Wahlakt

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können auf einem Wahlzettel eine Listenbezeichnung handschriftlich (eigenhändig) einsetzen und so viele Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen abgeben, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Für die Gültigkeit eines Wahlzettels bedarf es der Abgabe mindestens einer Kandidatinnen- oder Kandidatenstimme.

<sup>3</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten der veröffentlichten Listen gültig gestimmt werden.

<sup>4</sup> Trägt ein Wahlzettel mehrere Listenbezeichnungen, so werden alle gestrichen.

<sup>5</sup> Es ist gestattet, einer Kandidatin oder einem Kandidaten zweimal zu stimmen (kumulieren). Weitere Stimmen für die gleiche Person werden gestrichen.

<sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten können von verschiedenen Listen stammen (panaschieren).

<sup>39</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>40</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>41</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>42</sup> Eingefügt am 23.08.2013

<sup>43</sup> Eingefügt am 23.08.2013

<sup>7</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann diesen handschriftlich (eigenhändig) abändern.

### Art. 37

Stimmen für verstorbene oder nicht wählbare Personen

<sup>1</sup> Stimmen für Kandidatinnen und Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen (Art. 31) verstorben oder nicht mehr wählbar sind (z.B. Weggezogene), werden als Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen gezählt.

<sup>2</sup> Wird eine verstorbene oder nicht mehr stimmberechtigte nominierte Person gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat nach.

### Art. 38

Zusatzstimmen

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen als Mitglieder einer Behörde zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Listenbezeichnung oder Listennummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung oder Nummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Listennummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

<sup>2</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, werden gestrichen und sind ungültig. Auf ungültige Namen entfallende Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Listennummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

<sup>3</sup> Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Listennummer gilt die Listenbezeichnung.

### Art. 39

Ungültige Wahlzettel und Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen

<sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Wahl- und Abstimmungsausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) nicht aus dem von der Präsidialabteilung hergestellten Satz stammen (Art. 34)<sup>44</sup>
- b) wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten
- c) von der stimmberechtigten Person anders als handschriftlich (eigenhändig) ausgefüllt oder geändert worden sind
- d) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen
- e) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

<sup>3</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

<sup>4</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, auf Wahlzetteln mit Vordruck die letzten gedruckten Namen.

<sup>5</sup> Wiederholungszeichen oder ähnliche Ausdrücke zählen nicht als Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen und sind ungültig.

<sup>6</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben die Ungültigkeitsgründe gem. Art. 6 dieses Reglements vorbehalten.<sup>45</sup>

### Art. 40

Wahlprotokoll

Veröffentlichung

<sup>1</sup> Über die durchgeführten Wahlen wird durch den Wahl- und Abstimmungsausschuss ein Protokoll aufgenommen.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält:

- a) den Tag der Wahl
- b) die getroffenen Wahlen

<sup>44</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>45</sup> Fassung vom 20.10.2023

- c) die Zahl der stimmberechtigten Personen gemäss Stimmregister
- d) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten<sup>46</sup>
- e) die Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel
- f) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel
- g) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen)
- h) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste
- i) die Zahl der Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie die Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen)
- k) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppen entfallenden Parteistimmen
- l) die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen)
- m) die Zahl der leeren Stimmen (weder Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen, noch Zusatzstimmen eines gültigen Wahlzettels)
- n) die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen
- o) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten
- p) die Namen der Ersatzleute
- q) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahl- und Abstimmungsausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen und Bürger, die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlungen oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.
- r) die Unterschrift des Präsidiums sowie der Sekretärin oder des Sekretärs des Wahl- und Abstimmungsausschusses.<sup>47</sup>

<sup>3</sup> Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsausschusses, welche mit dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden sind oder Unstimmigkeiten festgestellt haben, können ihre Bemerkungen im Protokoll anbringen lassen.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist in zweifacher Ausführung auszufertigen und der Präsidialabteilung z.H. des Gemeinderates unmittelbar nach der Verhandlung zuzustellen.

<sup>5</sup> Aufgrund des Wahlprotokolls wird das Ergebnis mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit durch die Präsidialabteilung im Thuner Amtsanzeiger veröffentlicht.

<sup>6</sup> Für die Erhaltung des Ergebnisses sowie die Aufbewahrung und Vernichtung des Wahlmaterials gelten sinngemäss die Art. 16 und 17 dieses Reglements<sup>48</sup>.

#### **Art. 41**

Verteilung der Mandate auf die Listen

<sup>1</sup> Die Summe der gültigen Parteistimmen (Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen sowie die Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, bildet die massgebende Verteilungszahl.

<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Parteistimmenzahl enthalten ist.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Sitze werden wie folgt verteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

#### **Art. 42**

Besondere Fälle

<sup>1</sup> Ergibt die Teilung nach Art. 41, Abs. 3, zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Art. 41, Abs. 2, den grössten Rest aufwies.

<sup>2</sup> Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher die oder der für die Wahl in Betracht kommende Kandidatin oder Kandidat am meisten Stimmen erreicht.

<sup>46</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>47</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>48</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>3</sup> Sind auch die Stimmzahlen der Kandidatinnen und Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

#### **Art. 43**

Verteilung auf verbundene Listen

<sup>1</sup> Verbundene Listen werden gegenüber andern wie eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Intern erfolgt die Verteilung nach dem Verfahren von Art. 41 und 42.

#### **Art. 44**

Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorbehalten bleibt eine Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten.

#### **Art. 45**

Überzählige Sitze

Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen und Kandidaten aufweist, so wird für die überzähligen Sitze Art. 50 angewendet.

#### **Art. 46**

Losziehung

Die Losziehung (Art. 32 Abs. 3, Art 42 Abs. 3, Art. 44 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 53 Abs. 3 und 8) erfolgt durch die Präsidiabteilung in Anwesenheit je einer Listenvertreterin oder eines Listenvertreters.<sup>49</sup>

#### **Art. 47**

Wahlanzeige

Nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl stellt der Gemeinderat den gewählten Personen eine Wahlanzeige zu.

#### **Art. 48**

Nichtannahme der Wahl, Rücktritt

<sup>1</sup> Wer die erfolgte Wahl zum Mitglied einer Gemeindebehörde ablehnt, muss dies innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige schriftlich beim Gemeinderat erklären.<sup>50</sup>

<sup>2</sup> Mitglieder einer Gemeindebehörde, die vor Ablauf der Amtsdauer von ihrem Amt zurücktreten wollen, erklären ihren Rücktritt schriftlich (Brief oder E-Mail) beim Gemeinderat.<sup>51</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat leitet das Erforderliche für die Bestimmung der nachrückenden Person in die Wege.

#### **Art. 49**

Unvereinbarkeit oder Ausschluss

<sup>1</sup> Wird die gleiche Person in mehrere sich gegenseitig ausschliessende Ämter gewählt, oder ist die Wahl mit einem bisher bekleideten Amt unvereinbar, hat die oder der Gewählte zu erklären, welche Wahl angenommen wird. Erklärt sich die oder der Gewählte nicht, so entscheidet das Los.

Austritt aus Partei oder Gruppierung

<sup>2</sup> Sind Personen gewählt, die sich nach den Unvereinbarkeitsbestimmungen der Gemeindeordnung gegenseitig ausschliessen, so gilt mangels freiwilliger Vereinbarung diejenige als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Ein Austritt aus der die Liste unterstützenden Partei oder Gruppierung berührt das Nachrückungsrecht nicht.

<sup>49</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>50</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>51</sup> Fassung vom 20.10.2023

**Art. 50**

Ergänzungswahlen  
Nachrücken / Widerruf

<sup>1</sup> Kann ein freigewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können die Unterzeichneten der Liste, welcher das ausgeschiedene Behördenmitglied angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung der Mehrheit der seinerzeitigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

<sup>2</sup> Die von den Unterzeichneten der Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Person wird nach Bereinigung des Vorschlages im Sinne von Art. 31 vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Machen die Unterzeichneten der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so wird der freie Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die nach Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.

<sup>4</sup> Wenn eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat auf ein Nachrücken verzichtet, gilt dieser Verzicht für die laufende Amtsperiode. Ein Widerruf ist nicht möglich.

**2. Mehrheitswahlen****Art. 51**

Gemeindepräsidentin  
und Gemeindepräsident

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

**Art. 52**

Anordnung der Wahl

<sup>1</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen erfolgt die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gleichzeitig mit derjenigen des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Ist eine Neuwahl während der ordentlichen Legislaturperiode nötig, wird der Wahltag durch den Gemeinderat festgesetzt.

<sup>3</sup> Ist ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser in der Regel vierzehn Tage später statt.

<sup>4</sup> Die allgemeinen Bestimmungen über Verhältniswahlen gelten sinngemäss für Form und Fristen der Einreichung von Wahlvorschlägen.<sup>52</sup>

<sup>4</sup> Es können nur vorgeschlagene Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt werden. Stimmen für nicht vorgeschlagene Kandidatinnen und/oder Kandidaten sind ungültig.<sup>53</sup>

**Art. 53**

Wahlverfahren

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs werden die leeren und ungültigen Wahlzettel nicht gezählt.

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei teilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, stellt das absolute Mehr dar.

<sup>3</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen gilt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nur als gewählt, wenn sie oder er zugleich als Gemeinderat gewählt ist. Wird bei einer "Stillen Wahl" gemäss Art. 53 Absatz 8 hiernach das Gemeindepräsidium nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt, fällt die Wahl desjenigen Gemeinderates dahin, welcher auf der Parteiliste des Gemeindepräsidiums von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind keine der Kandidatinnen oder Kandidaten der Parteiliste der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gewählt worden, so fällt diejenige oder derjenige Kandidatin bzw. Kandidat aus der Wahl, der bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat erhalten hat. Wurden alle Sitze in der ersten Verteilung vergeben, so fällt diejenige oder derjenige Kandidatin bzw. Kandidat aus der Wahl, dessen Liste den kleinsten Quotienten an Parteistimmen aufweist. Bei gleichen Quotienten entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.<sup>54</sup>

<sup>52</sup> Eingefügt am 23.08.2013

<sup>53</sup> Eingefügt am 20.10.2023

<sup>54</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>4</sup> Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so bleiben die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten in der Wahl, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und zugleich als Gemeinderätin oder als Gemeinderat gewählt worden sind.

<sup>5</sup> Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während einer Amtsdauer neu gewählt, ist auch eine Person wählbar, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört hat.

<sup>6</sup> Die Neuwahl hat in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Amtes wegen vertreten ist.

<sup>7</sup> Bei späteren Rücktritten ist jedoch das ursprüngliche Vertretungsverhältnis nach Möglichkeit wiederherzustellen.

<sup>8</sup> Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert, ist diese/r durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären ("Stille Wahl").<sup>55</sup>

#### **Art. 54**

Rücktritt Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann nur gleichzeitig als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident und Gemeinderätin oder Gemeinderat zurücktreten.

### **V. Organisation**

#### **Art. 55**

Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Durchführung und den Verlauf von Abstimmungen und Wahlen.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat steht insbesondere zu:

- a) die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums sowie des Vizepräsidiums des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses<sup>56/57</sup>
- b) die Wahl der Mitglieder eines Spezialwahlausschusses bei Verhältniswahlen
- c) die Bestimmung des/r Abstimmungslokale/s mit den Öffnungszeiten<sup>58</sup>
- d) die Anordnung von Abstimmungen und Wahlen
- e) die Erhaltung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- f) die Vertretung der Gemeinde nach aussen bei Vorliegen von Beschwerden.

<sup>3</sup> Er erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Weisungen.<sup>59</sup>

#### **Art. 56**

Wahl- und Abstimmungsausschuss

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Wahl- und Abstimmungsausschusses richtet sich nach der Organisationsverordnung des Gemeinderates.<sup>60</sup>

<sup>2</sup> Präsidium und Vizepräsidium werden vom Gemeinderat gewählt. Das Sekretariat wird durch die Abteilung Präsidiales geführt.<sup>61</sup>

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung des ausserordentlichen Wahlausschusses und des Spezialwahlausschusses ist drei Wochen vor dem Urnengang im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen.<sup>62</sup>

<sup>4</sup> Für einen zweiten Wahlgang hat der gleiche Ausschuss nochmals zu amten.

<sup>5</sup> Unter Leitung des Präsidiums ist der Gesamtausschuss verantwortlich für eine ungestörte Abwicklung der Stimm- und Wahlgeschäfte und die Ermittlung der Ergebnisse.<sup>63</sup>

<sup>55</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>56</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>57</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>58</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>59</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>60</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>61</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>62</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>63</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>6</sup> Der Urnendienst bei Abstimmungen und Wahlen wird durch Mitglieder des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses abgedeckt. Bei Bedarf können Mitglieder aus dem nichtständigen Wahl- und Abstimmungsausschuss zusätzlich aufgeboden werden.

<sup>7</sup> Bei der Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlergebnisse haben sich alle ständigen Mitglieder zu beteiligen.

<sup>8</sup> Die Mitglieder des ausserordentlichen Wahlausschusses bzw. des Spezialwahlausschusses arbeiten unter der Leitung des ständigen Wahl- und Abstimmungsausschusses.<sup>64</sup>

### Art. 57

Stimmregister  
a) Grundlage  
b) Eintragungen und Streichungen  
c) Eintragsfrist  
d) Einsichtnahme  
e) Vorschriften  
f) Stimmregisterführung; Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Das für kantonale Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung ergebenden Ergänzungen als Stimmregister der Gemeinde.<sup>65</sup>

<sup>2</sup> Das Stimmregister bildet die alleinige Grundlage für die Stimmabgabe.

<sup>3</sup> Eintragungen und Streichungen werden laufend von Amtes wegen vorgenommen.

<sup>4</sup> Vor einer Abstimmung oder Wahl werden Eintragungen bis zum fünften Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorgenommen, wenn feststeht, dass das Stimmrecht am Abstimmungs- oder Wahltag besteht.

<sup>5</sup> Das Stimmregister steht den stimmberechtigten Personen zur Einsicht offen, und zwar bis Schalterschluss des Tages, an dem das Stimmregister abgeschlossen wird.

<sup>6</sup> Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit. Ihr oder ihm obliegt folgende Aufgabe:<sup>66</sup>

a) Führung des Stimmregisters im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der Reglemente der Gemeinde sowie nach den Weisungen des Gemeinderates

b) ...<sup>67</sup>

c) ...<sup>68</sup>

## VI. Rechtspflege

### Art. 58

Beschwerde; Grundsatz

<sup>1</sup> Gegen Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane kann beim Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Zivilgerichten oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.

<sup>3</sup> Anordnungen von Gemeindebehörden zur Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen sind sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Wahlen und gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

### Art. 59

Beschwerdegründe  
a) Stimmrechtsbeschwerde  
b) Abstimmungsbeschwerde  
c) Wahlbeschwerde

<sup>1</sup> Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeindeorgane durch ihre Verfügung das Stimmrecht verletzen, insbesondere durch:

a) Missachtung von Vorschriften über die Abstimmungen und Wahlen

b) Zuerkennung oder Vorenthaltung des Stimmrechts entgegen den einschlägigen Vorschriften.

<sup>64</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>65</sup> Fassung vom 23.08.2013

<sup>66</sup> Fassung vom 20.10.2023

<sup>67</sup> Aufgehoben am 20.10.2023

<sup>68</sup> Aufgehoben am 20.10.2023

<sup>2</sup> Mit der Abstimmungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeindeorgane bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gesetzliche Vorschriften verletzt haben.

<sup>3</sup> Mit der Wahlbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeindeorgane bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder bei der Ermittlung der Wahlergebnisse gesetzliche Vorschriften verletzt haben.

### **Art. 60**

Beschwerdebefugnis

<sup>1</sup> Wer in Abstimmungs- oder Wahlsachen durch eine Verfügung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ist befugt, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben. Abstimmungs- und Wahlbeschwerde kann jede stimmberechtigte Person führen.

Beschwerdefrist

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber 10 Tage nach der Abstimmung oder Wahl, beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

### **Art. 61**

Beschwerdeschrift

In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen. In Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen.

### **Art. 62**

Verweigerung der Mitarbeit im Wahl- und Abstimmungsausschuss

<sup>1</sup> Eine stimmberechtigte Person die es ohne Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterlässt, als Mitglied des Wahl- und Abstimmungsausschusses zu amten, wird im Unterlassungsfalle nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Zudem kann auf ihre Kosten eine Stellvertretung beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Bezahlung einer Busse oder einer Stellvertretung befreit sie nicht von ihrer Pflicht, bei der nächsten Abstimmung oder Wahl im Ausschuss mitzuwirken.

### **Art. 63**

Strafandrohung

<sup>1</sup> Gemeindepersonal sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, welche ihnen gesetzlich oder reglementarisch obliegen, können disziplinarisch bestraft werden.

<sup>2</sup> Nach den Bestimmungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch wird mit Busse bestraft, wer Stimm- oder Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Stimm- oder Wahlzettel verteilt.<sup>69</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben weitere Bestimmungen über die Strafverfolgung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 64**

Übergangsrecht

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Abstimmungen und Wahlen vor seinem Inkrafttreten beziehen.

---

<sup>69</sup> Fassung vom 23.08.2013

- Art. 65**
- Vorrang von Vorschriften  
1 Zwingende eidgenössische und kantonale Vorschriften gehen diesem Reglement vor.
- Aufhebung bisheriger Vorschriften  
2 In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen oder grundsätzlich umschriebenen Fällen gelten die kantonalen Vorschriften und, wenn auch solche fehlen, diejenigen des Bundes.
- Referendum und Inkrafttreten  
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 11. Dezember 1981.<sup>70</sup>
- Art. 66**
- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 1998 in Kraft.
- Vom Grossen Gemeinderat genehmigt am 17. Oktober 1997

**Grosser Gemeinderat Steffisburg**

Der Präsident      Der Gemeindeschreiber  
sig. U. Sommer    sig. H. Schmid

**Zeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die politischen Rechte der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Oktober 1997 mit 28 : 0 Stimmen genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 23. Oktober 1997 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Das Reglement lag im Sinne von Art. 4 ff der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 vom Tage der Publikation an während 20 Tagen öffentlich auf.
4. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates, bzw. gegen das Reglement wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen weder Beschwerde noch Einsprache erhoben. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Steffisburg, 24. November 1997

Der Gemeindeschreiber  
sig. H. Schmid

**Genehmigung**

Das vorstehende Reglement wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Dezember 1997 vorbehaltlos genehmigt.

Der Vorsteher i.V.:  
sig. Herbert Wiesmann

---

<sup>70</sup> Fassung vom 20.10.2023

**1. Teilrevision**

Mit Beschluss Nummer 2013-58 vom 23. August 2013 hat der Grosse Gemeinderat Änderungen in Art. 5, 11, 12, 17, 18, 21, 22, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 39, 48, 52, 55, 56, 57 und 63 genehmigt.

Steffisburg, 23. August 2013

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
sig. Lukas Gyger

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

**Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 29. August 2013 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Er ist somit rechtskräftig.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Steffisburg, 4. Oktober 2013

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

**2. Teilrevision**

Mit Beschluss Nummer 2023-82 vom 20. Oktober 2023 hat der Grosse Gemeinderat die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 21, 28, 30, 33, 35, 39, 40, 46, 48, 52, 53, 55, 56, 57 und 65 genehmigt.

Steffisburg, 20. Oktober 2023

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
sig. Hans-Rudolf Maurer

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

**Bescheinigung**

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2023 veröffentlicht unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben und das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Er ist somit rechtskräftig.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Steffisburg, 4. Dezember 2023

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller